

Das Persönliche Budget

**Orientierungshilfe
für Eltern/ Angehörige und Interessierte**

**Zusammengestellt vom
Lebenshilfe Landesverband Thüringen e. V.
Otto-Schott-Straße 13
07745 Jena
Tel.: 03641-334395
Fax: 03641-336507
E-Mail: info@lebenshilfe-thueringen.de**

Ab 01.01.2008 besteht für alle Menschen mit Behinderung, die dies wünschen, der gesetzliche Anspruch auf ein Persönliches Budget.

Das vorliegende Beratungsmaterial soll Eltern, Angehörigen und Interessenten helfen, möglichst viele Fragen zum Persönlichen Budget zu beantworten, sicherer im Umgang mit Behörden und Ansprechpartnern zu werden, um schließlich das Abwägen des Für und Wider und die individuelle Entscheidung im Sinne der Menschen mit Behinderung zu erleichtern.

Aus der Fülle der Informationen zum Persönlichen Budget ist versucht worden, jene herauszufinden und in kurzer Form zusammenzufassen, die für Nutzer und deren Unterstützer von besonderer Bedeutung sind.

Hinweis:

Der Inhalt dieses Beratungsmaterials wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Veröffentlichung rechtliche Änderungen eingetreten sein.

Der Herausgeber übernimmt deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

1. Was ist das Persönliche Budget?

Das Persönliche Budget ist ein Geldbetrag, den Menschen mit Behinderung entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs auf Wunsch erhalten können, um damit Unterstützungsleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in eigener Verantwortung „einzukaufen“ bzw. zu organisieren. Im Ausnahmefall kann das Persönliche Budget auch als Gutschein vergeben werden.

Es stellt keine neue Leistung, sondern lediglich eine neue Form der Leistungserbringung dar, die anstelle der bisherigen Sachleistung (z. B. Eingliederungshilfe im Betreuten Wohnen) oder von Teilen der bisherigen Sachleistung treten kann.

Dabei soll der Budgetnehmer die Möglichkeit haben, selbst auszuwählen, von wem, wann und in welcher Form er die notwendige Unterstützung bekommt.

Wenn im Einzelfall mehrere Leistungsträger* beteiligt sind, kann ein Persönliches Budget trägerübergreifend erbracht werden, so dass der Budgetnehmer die gesamte Geldleistung „wie aus einer Hand“ erhält.

Das Persönliche Budget wird auf Antrag bei einem der Leistungsträger gewährt und kann seit 01.01.2008 als Rechtsanspruch eingefordert werden.

2. Wo ist das Persönliche Budget gesetzlich geregelt?

Die wichtigste Vorschrift für das Persönliche Budget ist der § 17 SGB (Sozialgesetzbuch) IX. Hier wird erläutert, welche Leistungen budgetfähig sind und welche grundsätzliche Obergrenze für das gesamte Budget besteht. Zu dessen Bemessung heißt es: „Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.“ (SGB IX, § 17, Abs. 3)

*Leistungsträger sind Kostenträger der Leistungen des Persönlichen Budgets.

In der Budgetverordnung vom 27. Mai 2004 (Bundesgesetzblatt Jg. 2004, Teil I Nr. 27, Bonn am 11. Juni 2004) ist das Bewilligungsverfahren geregelt und es wird auf Kündigungsmöglichkeiten eingegangen.

In den einzelnen Leistungsgesetzen (SGB XII: Recht der Sozialhilfe; SGB V: Recht der Krankenversicherung; SGB XI: Recht der Pflegeversicherung usw.) ist schließlich bestimmt, welche Leistungen der jeweilige Leistungsträger als Persönliches Budget gewähren kann.

Wichtig für das Verfahren und die Durchsetzung des Persönlichen Budgets sind ebenso die § 10 und 14 SGB IX.

3. Was ändert sich beim Persönlichen Budget im Vergleich zum bisher allein existierenden Verfahren für Teilhabeleistungen behinderter Menschen nach dem Sachleistungsprinzip?

Bei der bisher üblichen Sachleistung zahlt der Leistungsträger das Geld an den Leistungserbringer, z.B. die Wohnstätte, in der der Mensch mit Behinderung lebt.

Beim Persönlichen Budget dagegen bekommt der Mensch mit Behinderung oder sein gesetzlicher Betreuer das Geld selbst in die Hand.

Der behinderte Mensch oder sein gesetzlicher Vertreter wird damit in die Lage versetzt, sich den Leistungserbringer selbst auszusuchen und die Bedingungen mit diesem auszuhandeln. Das können Einrichtungen und Dienste z.B. der Lebenshilfe, aber auch Privatpersonen sein.

4. Wer kann das Persönliche Budget bekommen?

Grundsätzlich können alle Menschen mit Behinderung unabhängig vom Alter und von der Art der Behinderung das Persönliche Budget erhalten. Dies gilt auch für Menschen mit sehr schwerer Behinderung und hohem Hilfebedarf.

5. Welche Leistungen können mit einem Persönlichen Budget beansprucht werden?

Es können alle Leistungen, die ein Mensch mit Behinderung benötigt mit einem Persönlichen Budget erbracht werden, d.h. z.B.

- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen der Krankenbehandlung
- Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Leistungen der Pflegebedürftigkeit u.a.

Dabei können diese durch folgende Leistungsträger finanziert werden:

- die gesetzlichen Krankenkassen
- die Bundesagentur für Arbeit
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Träger der Kriegsopferversorgung
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Träger der Sozialhilfe

Darüber hinaus können Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben als Persönliches Budget ausgereicht werden durch

- die Integrationsämter

Des Weiteren können Pflegeleistungen in Form von Gutscheinen in zugelassenen Pflegeeinrichtungen als Persönliches Budget ausgereicht werden durch

- die Pflegekassen

6. Wie wird das Persönliche Budget bemessen?

Das Persönliche Budget wird so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt werden kann. Neben den notwendigen Sachleistungen ist dabei auch der Beratungs- und Unterstützungsbedarf zu berücksichtigen.

Die Höhe des Gesamtbudgets soll die Höhe der bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten. Im Ausnahmefall kann auch diese Obergrenze überschritten werden.

Die individuell notwendigen Sachleistungen sind darauf zu prüfen, welche davon budgetfähig sind.

Budgetfähig sind all jene Leistungen, die sich auf alltäglich und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen, wie z.B. Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Hilfe zur häuslichen Pflege, dauerhaft notwendige Hilfe zur Mobilität, regelmäßig wiederkehrende Hilfs- und Heilmittel.

Preise für die jeweiligen Sachleistungen in einer Region sind bisher kaum ermittelt worden. Dafür fehlt bisher ein einheitliches Verfahren der Hilfebedarfserfassung und eine entsprechende Verpreislichung.

Als erste Orientierung gelten die Preise, die die Leistungsträger bisher mit den Leistungserbringern vereinbart haben.

7. Welche Vorteile hat das Persönliche Budget?

- Chance auf mehr Selbstbestimmung und mehr gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen, die selbst Form, Umfang, Zeitpunkt und ausführende Person der Leistungserbringung beeinflussen können. Das bedeutet aber auch, dass sie mehr Eigenverantwortung tragen.
- Unterstützung von Lebensformen, bei denen professionelle Dienstleistungen durch Hilfen aus dem privaten Umfeld ergänzt werden.

- mehr Wahlfreiheit und Flexibilität bei Dienstleistungen für behinderte Menschen

Vorteilhaft kann das Persönliche Budget zum Tragen kommen, wenn sich eine Vielfalt verschiedener Angebote herausbildet.

8. Welche Befürchtungen sind mit dem Persönlichen Budget verbunden?

- Leistungsträger können das Persönliche Budget zur Leistungskürzung und Kostensenkung nutzen.
- Es ist möglich, dass qualitative Standards für Leistungen der Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderung abgesenkt werden, indem z. B. von Leistungsträgern zunehmend auf Fachkräfte verzichtet wird.
- Es kann sein, dass das Persönliche Budget von sehr schwer behinderten Menschen mit hohem Hilfebedarf nicht oder kaum genutzt wird, weil die Budgethöhe die Kosten aller bisher ohne das Persönliche Budget individuell festgestellten, zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten soll.

9. Nicht bzw. nicht ausreichend geregelte Fragen zum Persönlichen Budget

- Insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung sind auf Unterstützung und Beratung im Vorfeld und ebenso während der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets durch Budgetassistenten angewiesen, die in der Regel nicht finanziert wird. In der Praxis wird diese Unterstützung deshalb meist unentgeltlich von Eltern/ Angehörigen übernommen oder durch Reduzierung oder Ersparnis von amtlich festgestellten Teilhabeleistungen ermöglicht.
- Trägerübergreifende Persönliche Budgets kommen zurzeit aufgrund des zersplitterten und unterschiedlich gestalteten Leistungsrechts kaum zustande.

- Im Bereich der beruflichen Teilhabe, insbesondere bei Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, können rechtlich nicht geregelte Fragen die Umsetzung des Persönlichen Budgets behindern.
- Es ist rechtlich unklar, ob der sparsame Umgang mit dem Budget zu einer Kürzung desselben führt oder nicht und unter welchen Bedingungen eine solche Kürzung gerechtfertigt ist.

10. Wo sind Informationen zum Persönlichen Budget erhältlich?

- Interessenten am Persönlichen Budget sollten sich zuerst in den Lebenshilfe-Elternvereinen, bei gegebenenfalls regional existierenden Beratungsstellen zum Persönlichen Budget und von Mitarbeitern der Lebenshilfe oder bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege über das Persönliche Budget informieren. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil auch über Chancen und Risiken des Persönlichen Budgets aufgeklärt werden muss und dies möglichst schon bevor ein Antrag gestellt wird.
- Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die gemeinsamen Servicestellen und die verschiedenen Leistungsträger selbst zum Persönlichen Budget beraten. Für die Sozialhilfeträger ist die Pflicht zur Budgetberatung ausdrücklich gesetzlich geregelt.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Rufnummer **01805-676715** zum Thema Behinderung eingerichtet, die von 8.00 bis 20.00 Uhr innerhalb des deutschen Festnetzes zu 14 Cent/Min. ebenfalls zu Fragen des Persönlichen Budgets angerufen werden kann.
- Der Bundesverband der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. hat ein Beratungstelefon zum Persönlichen Budget eingerichtet, das unter der Tel.-Nr. **0180 2216621** zum Ortstarif genutzt werden kann.

11. Wo muss das Persönliche Budget beantragt werden?

Das Persönliche Budget kann bei einem der beteiligten Leistungsträger beantragt werden (siehe Frage 5) oder bei einer gemeinsamen Servicestelle.

Der zuerst angefragte Leistungsträger, bei dem der Antrag eingeht, wird zum so genannten Beauftragten, der im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger das weitere Verfahren durchführt bis zur Bewilligung des Persönlichen Budgets.

12. Wie läuft das Bewilligungsverfahren?

Das Bewilligungsverfahren ist in der Budgetverordnung geregelt.

Antrag

Zuerst muss ein Antrag auf das Persönliche Budget bei einem der beteiligten Leistungsträger gestellt werden. Der zuerst angefragte Leistungsträger führt als Beauftragter im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger das weitere Verfahren durch und erlässt schließlich den Verwaltungsakt über das Gesamtbudget.

Feststellungsverfahren

- Der Beauftragte unterrichtet alle anderen Leistungsträger, die an dem Persönlichen Budget beteiligt sein können und fordert von ihnen Stellungnahmen zu den budgetierfähigen Leistungen, zur Höhe des Budgets, zum Inhalt der Zielvereinbarung sowie zum Beratungs- und Unterstützungsbedarf innerhalb einer Frist von zwei Wochen.
- Beratung der Ergebnisse verschiedener Leistungsträger zum individuellen Hilfebedarf mit dem Budgetnehmer und auf Verlangen ebenso mit einer Person seiner Wahl und Berücksichtigung eventueller Änderungen
→ Bedarfsfeststellungsverfahren

- Innerhalb einer Woche stellen die beteiligten Leistungsträger das jeweils auf sie entfallende Teilbudget fest.

Zielvereinbarung

Nach Abschluss der Bedarfsfeststellung schließt der beauftragte Leistungsträger mit dem Budgetnehmer bzw. seinem gesetzlichen Betreuer eine so genannte Zielvereinbarung ab.

Hier müssen enthalten sein:

- die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele
- die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs
- die Qualitätssicherung

Bewilligungsbescheid

Nach dem Abschluss einer Zielvereinbarung erlässt der beauftragte Leistungsträger den Bewilligungsbescheid (= Verwaltungsakt).

Hier müssen enthalten sein:

- festgestellter Leistungsbedarf
- festgestellte Leistungsform
- festgestellte Gesamthöhe des Budgets und der Höhe der enthaltenen Teilbudgets
- Bewilligungszeitraum (= Zeitraum der Bedarfsfeststellung), i.d.R. 2 Jahre

Widerspruch und Klage

Ist der Budgetnehmer mit dem Bewilligungsbescheid nicht einverstanden, kann er Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid und gegen den Beauftragten einlegen.

13. Wer kann den Budgetnehmer bei Behörden und notwendigen Schreibarbeiten für das Persönliche Budget unterstützen?

In erster Linie kommen für den Prozess der Budgetassistenz die Eltern/ Angehörigen und gesetzlichen Betreuer in Frage. Es können aber auch andere geeignete Personen des Vertrauens im Umfeld des Menschen mit Behinderung sein.

Beim Antragsverfahren und bei Gesprächen mit Behörden unterstützen ebenso Mitarbeiter der Lebenshilfe-Mitgliedsorganisationen sowie der bestehenden Beratungsstellen zum Persönlichen Budget.

14. Kann der Budgetnehmer aus dem Persönlichen Budget aussteigen, wenn er das möchte?

Für den Budgetnehmer besteht nach Ablauf der Zielvereinbarung die Möglichkeit auszusteigen.

Ebenso kann der Budgetnehmer die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die Fortsetzung nicht mehr zumutbar ist. Dies kann z.B. eintreten, wenn in der persönlichen Lebenssituation des Budgetnehmers Veränderungen eingetreten sind oder sich herausstellt, dass der Budgetnehmer überfordert ist.

15. Welche Pflichten hat der Budgetnehmer, wenn er ein Persönliches Budget beantragt?

Grundlage für das Persönliche Budget des Budgetnehmers sind die Festlegungen in der Zielvereinbarung. Deshalb muss der Budgetnehmer bestrebt sein, diese zu erfüllen, es sei denn, er kann wichtige Gründe vortragen, die ihn daran gehindert haben.

Der Leistungsträger hat die Möglichkeit der sofortigen Kündigung des Persönlichen Budgets, wenn der Budgetnehmer die Nachweise zur Bedarfsdeckung der fest-

gestellten Hilfen nicht erbracht und die Vereinbarung zur Qualitätssicherung nicht eingehalten hat.

Stand: November 2008